

6. ersucht den Generalsekretär, die von ihm unternommenen Bemühungen fortzusetzen, die beiden Parteien bei der Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und den Rat auf dem laufenden zu halten;
7. fordert alle anderen Staaten auf, größtmögliche Zurückhaltung zu üben und jedwede Handlung zu unterlassen, die zu einer weiteren Eskalation und Ausweitung des Konflikts führen könnte, und auf diese Weise die Durchführung dieser Resolution zu erleichtern;
8. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 21. März 1986 (UN-Doc. S/17932)

Auf der im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Lage zwischen dem Irak und Iran« abgehaltenen 2667. Sitzung des Sicherheitsrats vom 21. März 1986 gab der Präsident des Sicherheitsrats folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben

mich ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

»Die mit dem fort dauernden Konflikt zwischen dem Irak und Iran befaßten Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht behandelt, den die vom Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen im Konflikt zwischen dem Irak und der Islamischen Republik Iran entsandte Sachverständigendelegation erstellt hat (S/17911 mit Add. 1).

Zutiefst besorgt über die übereinstimmende Feststellung der Sachverständigen, daß irakische Streitkräfte bei vielen Gelegenheiten — und zuletzt im Laufe der zur Zeit auf irakischem Hoheitsgebiet stattfindenden iranischen Offensive — chemische Waffen gegen iranische Streitkräfte eingesetzt haben, verurteilen die Mitglieder des Rates mit Nachdruck diesen fort dauernden Einsatz chemischer Waffen, der in flagranter Weise gegen das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot des Einsatzes chemischer Waffen im Kriege verstößt.

Sie erinnern an die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. März 1984 (S/16454) und 25. April 1985 (S/17130) und fordern erneut die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Genfer Protokolls. Gleichzeitig verurteilen die Ratsmitglieder

das Andauern des Konflikts, der weiterhin zu schweren Verlusten an Menschenleben und erheblichen Sachschäden führt und den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet.

Sie äußern ihre Besorgnis über die Gefahr einer Ausweitung des Konflikts auf andere Staaten in der Region und fordern die beiden Seiten auf, die territoriale Integrität aller Staaten, so auch der nicht an den Feindseligkeiten beteiligten Staaten, zu achten.

Die Mitglieder des Rates bekräftigen die Resolution 582 (1986) des Sicherheitsrats und stellen fest, daß die Regierung des Irak ihre Bereitschaft erklärt hat, der Forderung nach einer unverzüglichen Einstellung der Feindseligkeiten Folge zu leisten. Sie unterstreichen die dringende Notwendigkeit einer uneingeschränkten Einhaltung dieser Resolution durch beide Parteien, die den Weg für eine rasche, umfassende, gerechte und ehrenhafte Beilegung des Konflikts eröffnen würde.

Die Ratsmitglieder stellen fest, daß sich beide Parteien bereit erklärt haben, mit dem Generalsekretär in seinen stetigen Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens für die Völker des Irak und Iran zusammenzuarbeiten, und erklären, daß sie diese Bemühungen unterstützen.«

Literaturhinweise

Escher, Regina: Friedliche Erledigung von Streitigkeiten nach dem System der Vereinten Nationen

Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (Schweizer Studien zum internationalen Recht, Bd. 40) 1985
205 S., 40,- Fr.

Das Werk sollte mit dem von Claude Honegger (Friedliche Streitbeilegung durch regionale Organisationen) zusammen gesehen werden, das 1983 in der gleichen Reihe erschienen ist. Die vorliegende Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, die Funktionsweise der Streitbeilegung des UN-Systems darzustellen und nach Gründen dafür zu suchen, »warum das System so viele schwerwiegende zwischenstaatliche Konflikte nicht zu lösen vermochte«. Dabei nimmt das Problem, inwieweit eine Rechtspflicht zur friedlichen Streiterledigung besteht, einen geringeren Raum ein. Die Verfasserin kommt jedoch auf diesen Gesichtspunkt in ihren »Änderungsvorschlägen« zurück, wobei sie sich an die Vorschläge von Clark/Sohn (World peace through world law) aus dem Jahre 1960 anlehnt. Insgesamt konzentriert sich das Werk stärker auf die politischen Verfahren der Streitbeilegung (Sicherheitsrat, Generalversammlung und Generalsekretär) als auf den Internationalen Gerichtshof (IGH), dem nur 24 Seiten gewidmet werden. Diese Gewichtung beruht wohl zum Teil darauf, daß nach Ansicht der Verfasserin der IGH auf die Entscheidung »justiziabler Fälle« beschränkt ist. Gemeint sind damit Streitigkeiten, »deren Ursache in der unterschiedlichen Interpretation von bestehendem Recht durch die Parteien liegt«. Es wird zwar hinzugefügt, daß Nichtjustiziabilität nicht mit »politisch« gleichzusetzen ist, dennoch besteht wohl ein gewisses Verständnis für Bestrebungen, Entscheidungen des IGH in sogenannten politischen Fällen zurückzudrängen. Dieser Tendenz ist der IGH stets zu Recht entgegengetreten — so

in der Teheraner Geisel-Affäre, vor allem aber im Streitfall Nicaragua/USA. Man muß sich fragen, ob die Differenzierung nach der »Justiziabilität« überhaupt fruchtbar ist. In aller Regel wird nämlich jede einen Streitfall auslösende Handlung völkerrechtlich begründet, so daß es in der Praxis kaum nichtjustiziable Streitigkeiten geben wird. Die Besonderheit des Streitschlichtungssystems der Vereinten Nationen liegt darin, daß es nebeneinander die Möglichkeit einer juristischen, diplomatischen oder politischen Streiterledigung eröffnet, wobei diese Verfahren eng miteinander verzahnt sind. Dem wird das vorliegende Werk nicht gerecht. Der Grund für die oft beklagte Ineffizienz — wobei deren Ausmaß noch zu hinterfragen wäre — liegt nicht in den Verfahren, sondern in der Zurückhaltung der Parteien, sich ihrer zu bedienen. Die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsrats wird zudem von den Vetorechten seiner Ständigen Mitglieder beeinträchtigt, was auch von der Verfasserin angesprochen wird. Gerade deswegen geht ihre Kritik (S.167f.) an dem Verfahren vor dem Rat an der Sache vorbei. Als politisches Gremium ist dieser, kraft Natur der Sache, zu einer einem Urteil ähnlichen Entscheidung außerstande. Es wäre auch nicht sinnvoll, den Sicherheitsrat in diesem Sinne umzustrukturieren, denn gerade die Parallelität der angebotenen Verfahren garantiert zumindest theoretisch einen größeren Anwendungsbereich. Eine stärkere Verrechtlichung der Verfahren vor dem Sicherheitsrat würde nach dem derzeitigen Stand von der Staatengemeinschaft nicht akzeptiert werden. Gerade die Erfahrungen des IGH sollten hier zur Vorsicht mahnen. Schließlich muß aber auch die Ausgangsprämisse der Arbeit in Zweifel gezogen werden, wonach das Streitschlichtungssystem der Vereinten Nationen als ineffektiv eingestuft wird. Hier wie auch bei anderen Diskussionen über die Wirksamkeit internationaler Organisationen fehlt es an der Bildung von realisierbaren Vergleichssystemen. Die Streitschlichtung zwischen souveränen Staaten mit unterschiedlichen Gesellschaftssystemen darf nicht an nationaler Gerichtsbarkeit — noch nicht einmal an den

Streitschlichtungssystemen im regionalen Bereich — gemessen werden.

Abgesehen von dieser generellen Kritik enthält das Werk aber doch eine präzise Darstellung des Streitschlichtungssystems der Vereinten Nationen, wobei allerdings den Wertungen in Einzelpunkten nicht immer gefolgt werden kann. *Rüdiger Wolfrum* □

Claus, Burghard: Berufschancen für deutsche Hochschulabsolventen in der Entwicklungszusammenarbeit

Berlin: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik 1985
44 S., 5,- DM
erhältlich beim DIE, Fraunhoferstraße 33-36, D-1000 Berlin 10

Immer mehr Studenten interessieren sich für eine Berufsperspektive auf dem Gebiet der multilateralen oder bilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Häufig werden dabei die Zahl der in diesen Bereichen überhaupt zur Verfügung stehenden Stellen und die Einsatzmöglichkeiten kraß überschätzt, die qualitativen Anforderungen an die Bewerber dagegen eher unterschätzt.

In der hier angezeigten Schrift gibt Claus zunächst einen Überblick über das sehr heterogene Berufsfeld Entwicklungszusammenarbeit, stellt die wichtigsten bilateralen Institutionen und den internationalen Bereich — Verband der Vereinten Nationen, OECD und EG — vor und erläutert dann den Personalbestand und -bedarf, die qualitativen Anforderungen an neue Mitarbeiter und die Personal- und Rekrutierungspolitik.

Im Anschluß daran werden Empfehlungen gegeben, wie Studierende ihr Studium ausrichten und welche Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen, die an der Universität weniger vermittelt werden, sie mitbringen sollten, um in diesem Berufsfeld eine Chance zu haben. Die Informationsschrift schließt sodann mit einer Reihe nützlicher praktischer Hinweise. *Redaktion* □